



An den Grossen Rat

13.5187.02

PD/P135187
Basel, 30. Mai 2013

Regierungsratsbeschluss vom 28. Mai 2013

Interpellation Nr. 31 von Salome Hofer betreffend „Haus und Geländebesetzungen in Basel“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 15.05.2013)

"In den vergangenen Wochen wurden einerseits ein Gelände im Hafenareal und andererseits der ehemalige Schiessstand in Allschwil, der im Besitz der Immobilien Basel-Stadt ist, besetzt. Die Meinungen bezüglich solcher Rauman eignungen gehen stark auseinander, festzuhalten ist jedoch in diesen beiden Fällen, dass sich die Gruppierungen sehr friedlich, transparent und offen verhalten.

Basel als ebenso offene Stadt sollte in der Lage sein, solche alternativen Lebensformen tolerieren zu können, vor allem wenn die Gruppierungen für Wasser und Strom aufkommen möchten.

Zürich könnte in dieser Frage als Vorbild dienen: Seit einiger Zeit wird in der Limmatstadt sehr tolerant und offen mit dem Thema umgegangen, Besetzungen werden erst dann geräumt, wenn tatsächliche Probleme (Lärmklagen, etc.) auftauchen oder das Gebäude einer anderen Nutzungsbestimmung zugeführt werden soll, respektive abgerissen und einem neuen Gebäude weichen muss. Dieses Vorgehen ist insbesondere in Bezug auf möglichen Widerstand bei einer Räumung sehr sinnvoll.

Leerstehende Gebäude, deren zukünftige Nutzung noch nicht klar ist, oder erst in einem oder mehreren Jahren gebaut wird und brach liegende Gelände, die vorübergehend ungenutzt sind, könnten Orte darstellen, die eben gerade für Menschen mit alternativen Lebensideen und anderen Vorstellungen lebenswert sind. Solange sich die Anwohner nicht gestört fühlen und die Zukunft der Immobilie oder Fläche nicht definiert ist, macht eine Räumung keinen Sinn. Räumen um der Räumungswillen ist hier der falsche Ansatz.

In diesem Zusammenhang stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Kennt der Regierungsrat das "Zürcher Modell" in Sachen Besetzungen und wie schätzt er dieses ein?
2. Hat sich der Regierungsrat bereits Gedanken gemacht, in Zukunft ähnlich mit Besetzungen umzugehen, wie dies in Zürich gehandhabt wird?
3. Anerkennt der Regierungsrat, dass eine Räumung ohne konkreten Belästigungs- oder Nutzungsgrund das Problem der Hausbesetzung nicht löst, sondern auf andere Immobilien und Orte verschiebt?
4. Wie gedenkt der Regierungsrat im Fall der Wagenburg im Hafenareal, an dem der Regierungsrat Stadtentwicklungs-Interessen hat, weiter vorzugehen?
5. Am 26. April 2013 wurde bekannt, dass der Schiessstand in Allschwil im Mai abgerissen werden soll und die Besetzer dazu aufgerufen werden, das Gebäude zu verlassen. Eine konkrete Bauplanung für die geplante Bebauung und den Park liegt jedoch noch nicht vor. Warum kann mit dem Abriss und damit auch der Räumung des Gebäudes nicht noch gewartet werden, zumindest so lange, wie die Besetzung keine direkten Probleme verursacht?

6. Wie stellt sich der Regierungsrat grundsätzlich zum Bedürfnis von einigen Wenigen, ausserhalb der definierten Räume und Nutzungen zu leben und ist er nicht auch der Meinung, dass sich Basel als offene Stadt dieses Bedürfnis leisten kann?

Salome Hofer"

1. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat pflegt mit den Schweizer Städten einen engen Austausch in allen Politikbereichen, auch in Fragen des Umgangs mit Haus- und Geländebesetzungen. Dabei geht es nicht um eine Vereinheitlichung der politischen Arbeit in den einzelnen Städten, sondern um die Analyse der unterschiedlichen Ansätze und Vorgehensweisen und um Erfahrungsaustausch.

In Basel-Stadt sind die Verhältnisse überschaubar, relativ wenige Liegenschaften stehen überhaupt leer und Besetzungen sind vergleichsweise selten. Zudem haben sich die Besetzergruppen in den letzten Jahren stets verhandlungsbereit verhalten und sie suchen in der Regel einen mit dem Grundeigentümer und der Nachbarschaft möglichst geordneten Status. Einen solchen Status zumindest für eine zeitlich befristete Dauer zu ermöglichen, stellt für Bewilligungsbehörden zuweilen eine grosse Herausforderung dar. Wo sich die Frage einer polizeilichen Räumung trotzdem stellt, wird in sorgfältiger Abklärung im Einzelfall geprüft, welche Möglichkeiten und Massnahmen am besten den rechtmässigen Zustand wieder herstellen. Verhältnismässigkeit und Nachhaltigkeit sind in Basel-Stadt wichtige Grundsätze der Entscheidungsfindung, ebenso die klare Priorisierung innerhalb des Ermessens der Kantonspolizei. In der Regel wird in Basel-Stadt erst dann polizeilich geräumt, wenn das Antragsdelikt Hausfriedensbruch mit einem gültigen Strafantrag angezeigt ist, eine einvernehmliche Lösung nicht zustande kommt und / oder die Sicherheit von Personen sowie denkmalgeschützte Bauteile oder Einrichtungen gefährdet sind. Die Basler Praxis baut primär auf Kommunikation und die Suche nach vernünftigen, gut nachvollziehbaren Lösungen. Immobilien im Besitz des Kantons werden in der Regel zwischengenutzt, bis mit den Umbau- oder Abbrucharbeiten begonnen werden kann. Dieses bewährte „Basler Modell“ ist auf die Verhältnisse in Basel-Stadt zugeschnitten und kann im Einzelfall durchaus gleich wie in Zürich gehandhabt werden. Es ist jedoch nicht angezeigt, die Einzelfall-Lösung durch die Übernahme einer Standard-Praxis aus ungleichen Verhältnissen zu ersetzen. Die Fragen und Antworten im Einzelnen:

Zu Frage 1: Kennt der Regierungsrat das "Zürcher Modell" in Sachen Besetzungen und wie schätzt er dieses ein?

Die Stadt Zürich hat ihr Vorgehen bei der Räumung von besetzten Liegenschaften in den letzten Jahren standardisiert und macht damit gute Erfahrungen, die dem Regierungsrat bekannt sind. Die Stadtpolizei Zürich hat über Jahre eine gefestigte und vom Bundesgericht sanktionierte Praxis entwickelt (BGE 119 Ia 28, insbesondere E.2. p. 30ff.). Diese orientiert sich massgeblich am Verhältnismässigkeitsprinzip und an der Nachhaltigkeit einer Räumung. Die polizeiliche Räumung wird an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. In erster Linie ist dies das Vorliegen eines gültigen Strafantrags wegen Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB). Aber auch die Erfüllung der drei folgenden Sachverhalte in jedem Einzelfall:

- 1) Vorliegen einer rechtskräftigen Abbruch- oder Baubewilligung,
- 2) Beschlüsse über eine rechtmässige Neunutzung
- 3) Nachweisliche Gefährdung der Sicherheit von Personen oder denkmalgeschützter Bauteile oder Einrichtungen.

Die Stadtpolizei Zürich hat eine Meldestelle eingerichtet; gegebenenfalls können neutrale Vermittlungsstellen Unterstützung leisten, wenn Verhandlungen zwischen den Parteien nicht möglich sind oder zu keinem Ziel führen. Dazu ist im September 2006 ein "Merkblatt" herausgegeben worden (<http://www.stzh.ch>). Die darin formulierten Voraussetzungen sollen sowohl die nötige

Priorisierung der Einsätze sicherstellen, als auch die Nachhaltigkeit der Räumungen. Mit dieser Praxis können rund 80% der Hausbesetzungen ohne Polizeiaktion beendet werden.

Die Zürcher Praxis bewährt sich in der Stadt Zürich, die vergleichsweise stark von dieser Problematik betroffen ist.

Zu Frage 2: *Hat sich der Regierungsrat bereits Gedanken gemacht, in Zukunft ähnlich mit Besetzungen umzugehen, wie dies in Zürich gehandhabt wird?*

Die sorgfältige Einzelfallprüfung hat sich in Basel-Stadt bewährt, falls die Situationsanalyse ein Vorgehen nach "Zürcher Modell" empfiehlt, kann dieses auch in Basel-Stadt angewendet werden. Aus Sicht des Regierungsrats hat sich die innovative und aktive Zwischennutzungspolitik in Basel bewährt (z.B. Restaurant Feldberg, Bäumleingasse 9, Hinterhofbar) und soll weitergeführt werden.

Zu Frage 3: *Anerkennt der Regierungsrat, dass eine Räumung ohne konkreten Belästigungs- oder Nutzungsgrund das Problem der Hausbesetzung nicht löst, sondern auf andere Immobilien und Orte verschiebt?*

Hausbesetzungen sind grundsätzlich eine widerrechtliche Aneignung bzw. Nutzung von fremdem Eigentum, die auf Antrag als Hausfriedensbruch bestraft wird. Die Besetzerinnen und Besetzer verschaffen sich mit ihrem illegalen Vorgehen einen persönlichen Vorteil, der als Grundanspruch einzelner Personen oder Gruppen keine Legitimität genießt. Wo keine Störungen oder andere Gründe für eine rasche Räumung vorliegen, wird in Basel-Stadt zuerst das Gespräch und eine einvernehmliche Lösung gesucht. Der Kanton ist bei der Vermietung von Arealen und Gebäuden dem Gleichbehandlungsgebot verpflichtet und kann nicht einzelne Gruppierungen bevorteilen. Der Kanton setzt zudem über die Subjekthilfe beträchtliche Mittel für die Unterstützung finanziell benachteiligter Einwohnerinnen und Einwohner ein. Wo keine Störungen oder andere Gründe für eine rasche Räumung vorliegen wird in Basel-Stadt in der Regel, wie oben beschrieben, zuerst das Gespräch und eine einvernehmliche Lösung gesucht.

Zu Frage 4: *Wie gedenkt der Regierungsrat im Fall der Wagenburg im Hafenareal, an dem der Regierungsrat Stadtentwicklungs-Interessen hat, weiter vorzugehen?*

Die Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) dulden vorübergehend (bis nach den Sommerferien 2013) und in Absprache mit dem Kanton Basel-Stadt den Wagenplatz auf dem ExMigrol-Areal beim Klybeckquai. Dies, um den Wagenleuten die Suche nach einem definitiven Standort zu ermöglichen. Eine längere Duldung der Besetzung ist aus Gründen fehlender Erschliessung (Strom- Wasser- und Abwasseranschluss im besetzten Arealabschnitt), unmittelbar angrenzender Störfallbetriebe sowie von Lärmemissionen in direkter Nachbarschaft nicht vertretbar. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass das Territorium des Kantons Basel-Stadt nur das dicht bebaute Zentrum der trinationalen Agglomeration abbildet und kleiner ist als die Fläche einer Berggemeinde wie z. B. Blatten im Lötschental; der funktionale Lebens- und Arbeitsraum umfasst die gesamte trinationale Region. Die SRH planen nach den Sommerferien den Beginn einer Arealentwicklung mit regulärer Zwischennutzung.

Zu Frage 5: *Am 26. April 2013 wurde bekannt, dass der Schiessstand in Allschwil im Mai abgerissen werden soll und die Besetzer dazu aufgerufen werden, das Gebäude zu verlassen. Eine konkrete Bauplanung für die geplante Bebauung und den Park liegt jedoch noch nicht vor. Warum kann mit dem Abriss und damit auch der Räumung des Gebäudes nicht noch gewartet werden, zumindest so lange, wie die Besetzung keine direkten Probleme verursacht?*

Mit den Besetzern des Schiessplatzes Allschwil wurde seitens Immobilien Basel-Stadt und den Gemeindebehörden von Allschwil das Gespräch gesucht. Dabei wurde kommuniziert, dass eine Zwischennutzung aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist. Das Gebäude war nicht für eine permanente Nutzung gebaut, es wurde als Schiessstand konzipiert und intensiv genutzt. Das Areal ist aufgrund des Schiessbetriebs mit Giftstoffen belastet und die Bauteile der Gebäude waren am Ende ihrer Lebensdauer angelangt. Die Personensicherheit war im Gebäude und auf dem Areal nicht gewährleistet und als Eigentümer-Vertreterin konnte Immobilien Basel-Stadt die Verantwortung für die Nutzung und allfällige Folgen nicht übernehmen.

Da das Gebiet um den Allschwilerweiher von einer grossen Öffentlichkeit bereits intensiv genutzt wird, war eine zusätzliche Nutzung im Sinne der Besetzerinnen und Besetzer für die unmittelbare Nachbarschaft und die Gemeinde Allschwil nicht tolerierbar. Das Areal ist zudem zonenrechtlich für Wohnen und andere von den Besetzern angestrebte Nutzungen nicht zugelassen, Anlässe für eine grössere Anzahl Personen sind aus Sicherheitsgründen unzulässig und das Bewohnen war aufgrund fehlender Wohnhygiene nicht bewilligungsfähig.

Deshalb wurde der Abbruch des Schiessstands beschlossen und die Besetzerinnen und Besetzer wiederholt aufgefordert, das Gebäude zu verlassen. Da dies nicht erfolgte, musste der Schiessstand am 14. Mai 2013 polizeilich geräumt werden.

Zu Frage 6: *Wie stellt sich der Regierungsrat grundsätzlich zum Bedürfnis von einigen Wenigen, ausserhalb der definierten Räume und Nutzungen zu leben und ist er nicht auch der Meinung, dass sich Basel als offene Stadt dieses Bedürfnis leisten kann?*

Unsere Rechtsordnung und das hohe Wohlstandsniveau ermöglichen den einzelnen Menschen die bestmögliche Entfaltung und Selbstbestimmung nach dem Prinzip, dass die eigene Freiheit dort endet, wo jene des Nächsten beginnt. In Basel-Stadt herrscht traditionell eine grosse Toleranz und Offenheit gegenüber eigenwilligen und experimentellen Lebensentwürfen ausserhalb der Mehrheitsgesellschaft. Mit der zunehmenden Lebenserwartung und Migration wird die Gesellschaft immer vielfältiger und komplexer, der Kanton trägt dieser Entwicklung in seinen Strategien zur Kulturpolitik, Wohnraumförderung, Lebensqualität und Sicherheit im öffentlichen Raum, Diversität und Integration sowie in der Entwicklung der Regelangebote in Jugendarbeit, Bildung und Gesundheit Rechnung. Gesellschaftliche Neuerungen und Experimente sind Leistungen von Einzelnen und der Zivilgesellschaft und der Staat hat sich nach Überzeugung des Regierungsrates im Sinne eines Dienstleisters und Ermöglichers gegenüber gesellschaftlichen Experimenten zu verhalten. Dabei wird er sich auf seine Kernaufgaben beschränken und die Freiheit des Einzelnen im Rahmen der Rechtsordnung schützen müssen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin